

**Fachprüfungsordnung  
für das Studienfach Deutsch  
im Bachelorstudiengang  
mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 12. März 2012 <sup>1</sup>**

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 183 / Nr. 31)

geändert durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 05. September 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht: <sup>2</sup>**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 7a Übergangsbestimmungen<sup>3</sup>
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2 <sup>4</sup>  
Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele  
der Module**

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

**§ 3  
Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten**

(1) Im Studienfach Deutsch gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

#### **§ 4<sup>5</sup> Prüfungsausschuss**

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

#### **§ 5<sup>6</sup> Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen**

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur II setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I voraus.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik II setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I voraus.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I und die Verbuchung der Studienleistung aus dem Modul Literatur II voraus.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I und die Verbuchung der Studienleistung aus dem Modul Linguistik II voraus.

(5) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Einführung in die Fachdidaktik Deutsch setzt den erfolgreichen Abschluss der Module Literatur I und Linguistik I voraus.

#### **§ 6<sup>7</sup> Prüfungs- und Studienleistungen**

Im Studienfach Deutsch sind neben den Modulprüfungen Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden und werden nicht benotet. Sie können Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung.

#### **§ 7 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von ca. 86.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben - das entspricht etwa 40 Seiten.

#### **§ 7a<sup>8</sup> Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2019/2020 im Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg -Essen eingeschrieben sind.

(2) Für die Studierende, die ihr Studium im Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

a) Es gelten die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen fort:

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I voraus.

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I voraus.“

b) Module, die bereits ohne den Nachweis von Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden, werden ohne weiteren Nachweis übertragen.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 16.12.2010.

Duisburg und Essen, den 12. März 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1 <sup>9</sup>												
Studienplan für das Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen												
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I)/ ECTS Fachdidaktik (FD) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	Linguistik I	1/1 (P)	11	1	Grundkurs Linguistik	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	keine	Klausur (2 ECTS)
				1	Grammatische Grundlagen	1/1 (P)	3		Seminar	2		
				2	Laut und Schrift	1/1 (P)	3		Seminar	2		
	Literatur I	1/1 (P)	10	1	Einführung in die Literaturwissenschaft	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	keine	Klausur (2 ECTS)
				1	Exemplarische Textanalyse I*	1/1 (P)	3		Seminar	2		
				2	Grundzüge der Literaturgeschichte I	1/1 (P)	2		Vorlesung	2		
	Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	1/1 (P)	9	4	Einführung in die Fachdidaktik Deutsch*	1/1 (P)	1		Vorlesung	2	Erfolgreicher Abschluss der Module Linguistik I und Literatur I	Hausarbeit oder Klausur (2 ECTS)
				4	Literaturdidaktik Deutsch*	1/1 (P)	3	(3) (I)**	Seminar	2		
				4	Sprachdidaktik Deutsch*	1/1 (P)	3	(3) (I)**	Seminar	2		
	Linguistik II	1/1 (P)	6	3	Semantik*	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	Erfolgreicher Abschluss des	Hausarbeit
				3	Texte und sprachliches Handeln	1/1 (P)	3		Seminar	2		

										Moduls Linguistik I	
Literatur II	1/1 (P)	8	2	Kinder- und Jugendliteratur*	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Literatur I	Hausarbeit (2 ECTS)
			3	Exemplarische Textanalyse II	1/1 (P)	2		Seminar	2		
			3	Grundzüge der Literaturgeschichte II*	1/1 (P)	1		Vorlesung	2		
Außerschulisches Berufsfeldpraktikum	WP***	6	5	Seminar zum Praktikum	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	keine
			5	Außerschulische Praxisphase	1/1 (P)	3		Praxis			
Linguistik III	1/1 (P)	7,5	5	Sprachkontrastive Beschreibungen	1/1 (P)	4,5		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Linguistik I und Verbuchung der Studienleistung aus Modul Linguistik II	Mündliche Prüfung
			6	Ein- und mehrsprachiger Spracherwerb	1/1 (P)	3		Seminar	2		

	Literatur III	1/1 (P)	7,5	5	Literaturhistorisches Seminar I	1/1 (P)	4,5		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Literatur I und Verbuchung der Studienleistung aus Modul Literatur II	Mündliche Prüfung	
				6	Literaturhistorisches Seminar II	1/1 (P)	3		Seminar	2			
	Bachelorarbeit	WP****	8	6	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von ca. 86.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).						§ 21 Abs. 2 GPO	Bachelorarbeit	
Summen (ECTS)			73					3 (I)****					

\* In diesen Veranstaltungen müssen Studienleistungen erbracht werden. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben und im Notenverbuchungssystem verbucht.

\*\* Inkl. 3 ECTS Inklusion in Abhängigkeit vom Lehrangebot entweder in der Veranstaltung "Sprachdidaktik Deutsch" oder "Literaturdidaktik Deutsch".

\*\*\* Das Berufsfeldpraktikum wird in einem der beiden Unterrichtsfächer absolviert.

\*\*\*\* Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften geschrieben.

\*\*\*\*\* Die Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen werden in diesem Studiengang teils im Bachelor, teils im Master erbracht.

Anlage 2 <sup>10</sup>

Inhalte und Qualifikationsziele der Module der Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule	
Modul	Lernergebnisse u.- Kompetenzen / Inhalte des Moduls
Linguistik I	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anwenden,</li> <li>• sprachliche Phänomene mithilfe linguistischer Grundbegriffe beschreiben,</li> <li>• Fragestellungen linguistischen Teilgebieten zuordnen,</li> <li>• linguistisches Grundlagenwissen bei der schulischen Vermittlung von Grammatik und beim Verständnis des Schriftspracherwerbs einsetzen,</li> <li>• sprachliche Strukturen unter unterschiedlichen Aspekten analysieren,</li> <li>• die Funktion sprachlicher Strukturen im Gesamtsystem begreifen,</li> <li>• empirische Analysemethoden einordnen und partiell einsetzen und zu intuitiven und introspektiven Zugängen in Kontrast setzen,</li> <li>• Phänomene aus den Bereichen Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Texttheorie einordnen und</li> <li>• vertieftes Grundlagenwissen in den Bereichen von Phonologie, Graphematik, Morphologie und Syntax anwenden.</li> </ul>
Literatur I	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,</li> <li>• beherrschen grundlegendes und ausbaufähiges Wissen über Literatur im Allgemeinen und Kinder- und Jugendliteratur (KJL) im Besonderen,</li> <li>• erwerben Basiskennnisse im Bereich der Literaturgeschichte (Epochen, Epochengrenzen und ihre Problematik),</li> <li>• können grundlegende Merkmale von Gattungstheorien benennen, unterscheiden und beispielhaft anwenden,</li> <li>• beherrschen Methoden und Verfahren der Textanalyse / Textinterpretation,</li> <li>• vernetzen Sachwissen über Literatur sowie Literatur- und Sprachgeschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe I.</li> </ul>
Literatur II	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Probleme der Periodisierung und der literaturgeschichtlichen Kontextualisierung von Texten,</li> <li>• besitzen grundlegendes literaturgeschichtliches Wissen, kennen literaturprogrammatische Debatten und verfügen über reflektierte Erfahrungen im Umgang mit einer literaturhistorischen Epoche,</li> <li>• vernetzen Sachwissen über die Geschichte von Literatur sowie einzelne Gattungen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche der Sekundarstufe I.</li> </ul>

Linguistik II	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Texte und Äußerungen als (Teile von) Handlungen verstehen,</li> <li>• Texte als Bedeutungsträger auf unterschiedlichen Ebenen und als Mittel sprachlichen Handelns analysieren,</li> <li>• Texte im Hinblick auf Textfunktionen und ihre sprachlichen und strukturellen Realisierungen beschreiben,</li> <li>• Texte hinsichtlich ihrer Muster und ihrer expliziten und impliziten Inhalte analysieren,</li> <li>• Texte im Handlungskontext begreifen und</li> <li>• soziale, kulturelle und historische Aspekte von Sprache und Sprachgebrauch, insbesondere die Besonderheiten mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs, analytisch erfassen,</li> <li>• die Bedeutung sprachlicher Einheiten in semantischer Terminologie beschreiben,</li> <li>• Bedeutungsrelationen zwischen sprachlichen Einheiten identifizieren und Mehrdeutigkeiten unterschiedlicher Art entdecken und klassifizieren,</li> <li>• zwischen Bedeutung und Handlungsfunktion von Äußerungen differenzieren.</li> </ul>
Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Bereiche des Deutschunterrichts und relevante Forschungsergebnisse zum Lernen und Lehren in einzelnen Domänen, auch unter Berücksichtigung inklusiver Unterrichtskontexte,</li> <li>• kennen aktuelle Forschungsergebnisse zur Literarischen Sozialisation und zur Mediensozialisation,</li> <li>• kennen Verfahren der Medienanalyse (Print, audiovisuelle, auditive, interaktive) und wenden sie exemplarisch an,</li> <li>• kennen Instrumente der qualitativen Fehleranalyse in verschiedenen Domänen des Deutschunterrichts und wenden sie exemplarisch an,</li> <li>• kennen verschiedene Bezugsnormen der Leistungsfeststellung und beurteilen sie ansatzweise,</li> <li>• kennen Gütekriterien von Testungen und beurteilen unter Bezug darauf Tests in einzelnen Domänen des Deutschunterrichts.</li> </ul>
Außerschulisches Berufsfeldpraktikum	<p><u>Im Seminar zum Praktikum:</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erwerben Grundkompetenzen zur Berufsorientierung,</li> <li>• kennen zentrale Aspekte der Planung von Unterricht und verfassen Unterrichtsskizzen anhand von Vorgaben,</li> <li>• sind mit Modellen sprachspezifischer Kompetenzen und Kompetenzniveaus von Kindern und Jugendlichen vertraut,</li> <li>• kennen Beispiele sprachbezogener Lernstrategien (z.B. Lese- und Rechtschreibstrategien) und domänenspezifischer Strategietrainings,</li> <li>• können unter Anleitung allgemeine Konzepte der Lehr-Lernforschung (z.B. des Konstruktivismus) auf das Lehren und Lernen sprachlicher Gegenstände anwenden,</li> <li>• beachten die Bedeutung institutioneller Rahmenbedingungen (z.B. in vorschulischen Einrichtungen, in Institutionen der Fort- und Weiterbildung) für das Lehren und Lernen von deutscher Sprache und Literatur in verschiedenen medialen Formen,</li> <li>• reflektieren ihre Erfahrungen im jeweiligen bildungs- und vermittlungsnahen Berufsfeld zunehmend selbständig.</li> </ul> <p><u>In der Praxisphase:</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• organisieren ihr außerschulisches Praktikum selbständig,</li> <li>• erproben selbständig und unter Anleitung Bausteine des Unterrichts und reflektieren ihre Erfahrungen zunehmend systematisch,</li> <li>• beobachten zunehmend systematisch das Verhalten der in der jeweiligen Institution lernenden Kinder, Jugendlichen bzw. Erwachsenen und verknüpfen ihre Beobachtungen ansatzweise mit Modellen fachspezifischer Kompetenzen bzw. Kompetenzniveaus,</li> <li>• reflektieren ihre Praktikumserfahrung vor dem Hintergrund ihrer universitären Ausbildung und verknüpfen sie mit den fachwissenschaftlichen und -didaktischen Inhalten ihres Studiums.</li> </ul>

Linguistik III	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen ein-, zwei- und mehrsprachigem Spracherwerb beschreiben,</li> <li>• erkennen hierbei wesentliche Einflussfaktoren und können diese aufeinander beziehen,</li> <li>• sind in der Lage, Fallbeispiele zu analysieren und profilanalytische Kategorien anzuwenden,</li> <li>• können zwischen Sprachenlernen und Spracherwerb differenzieren,</li> <li>• können die deutsche Sprache in ihren Hauptschwierigkeitsbereichen beschreiben,</li> <li>• können ausgewählte Bereiche der deutschen Sprache mit einer anderen Sprache kontrastieren,</li> <li>• können Hauptschwierigkeitsbereiche für mehrsprachige Deutschlerner einer konkreten Sprache beschreiben,</li> <li>• können anhand von sprachkontrastiven Beschreibungen oder sprachtypologischen Einordnungen sensible Bereiche im Spracherwerbsprozess benennen.</li> </ul>
Literatur III	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können die gesellschaftliche und historische Bedeutung literarischer und medialer Sozialisation gegenüber verschiedenen Personengruppen darstellen und begründen,</li> <li>• beherrschen grundlegendes Wissen über die Entwicklung und Ästhetik spezifischer Medien,</li> <li>• kennen medienspezifische Analyseverfahren,</li> <li>• können theoretisches Wissen zur Intermedialität anwenden und intermediale Bezüge herstellen,</li> <li>• besitzen grundlegendes literaturgeschichtliches Wissen und kennen literaturprogrammatische Debatten,</li> <li>• kennen die Probleme der Periodisierung und der literaturgeschichtlichen Kontextualisierung von Texten.</li> </ul>
Bachelorarbeit	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig eine begrenzte fachspezifische Aufgabenstellung lösen und darstellen,</li> <li>• wenden wissenschaftliche Arbeitstechniken an: sie können sich erforderliche theoretische Hintergründe anhand von Fachliteratur erarbeiten und auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren,</li> <li>• können ihre bisher erworbenen methodischen Kompetenzen im Hinblick auf die Fragestellung anwenden.</li> </ul>

<sup>1</sup> Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 119 / Nr. 21), in Kraft getreten am 21.02.2017

<sup>2</sup> Inhaltsübersicht § 2 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 119 / Nr. 21), in Kraft getreten am 21.02.2017

<sup>3</sup> Inhaltsübersicht § 7a eingefügt durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

<sup>4</sup> § 2 Überschrift geändert durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 119 / Nr. 21), in Kraft getreten am 21.02.2017

<sup>5</sup> § 4 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 729 / Nr. 126), in Kraft getreten am 30.08.2017

<sup>6</sup> § 5 neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

<sup>7</sup> § 6 neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

<sup>8</sup> § 7a eingefügt durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

<sup>9</sup> Anlage 1 neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

<sup>10</sup> Anlage 2 zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 119 / Nr. 21), in Kraft getreten am 21.02.2017